

Diese Geschäftsbedingungen (**GB**) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der UniCredit Bank Austria AG (**Bank**) und dem Auftraggeber einer von der Bank ausgegebenen Firmenkreditkarte (**Unternehmer; Karte**). Die natürliche Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt wird (**Karteninhaber, KI**), ist nur Bevollmächtigter des Unternehmers und nicht Vertragspartner der Bank.

1. VERTRAGSABSCHLUSS, DEFINITIONEN UND AUSSCHLUSS DER GELTUNG VON BESTIMMUNGEN DES ZAHLUNGSDIENSTGESETZ 2018

1.1. Firmenkreditkarten werden von einem Unternehmer zur Nutzung durch eine natürliche Person (den zukünftigen Karteninhaber) beauftragt, sind als solche besonders gekennzeichnet und sind ausschließlich für dienstliche Aufwendungen zu verwenden. Der zukünftige Karteninhaber handelt gegenüber der Bank im Auftrag und im Namen des Unternehmers. Der Unternehmer ist für die Einhaltung der GB verantwortlich.

1.2. Die Bank ist berechtigt, den Kartenauftrag des Kartenauftraggebers anzunehmen oder abzulehnen. Der Kartenvertrag kommt mit Zustellung/Übergabe der Karte an den Kartenauftraggeber oder Karteninhaber zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Die Karte verbleibt im Eigentum der Bank. Getrennt von der Karte erhält der **Karteninhaber (KI)**, jeweils nur ihm bekannt gegeben, eine **Persönliche Identifikationsnummer (PIN)**, die gemäß Punkt 15 änderbar ist.

1.3. Ein Geschäftstag ist jeder Tag eines Kalenderjahres, ausgenommen bundesgesetzliche Feiertage (BGBL 1957/153), Samstage, Sonntage, Karfreitag und der 24. 12.

1.4. In Punkt 14 wird für Zahlungen im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) das 3D-Secure-Verfahren näher umschrieben und definiert.

1.5. Die §§ 33 bis 54, § 56 Abs. 1, § 58 Abs. 3, §§ 66, 68, 70, 71, 74 und 80 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) finden keine Anwendung.

2. VERWENDUNG DER KARTE, LIMIT, LIMITREDUKTION, AUSWEISUNG DES KI, VERBOTENE RECHTSGESCHÄFTE

2.1. Der Unternehmer ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Kartenlimits (Punkt 2.2) bei Akzeptanzstellen:

2.1.1. Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen) unter physischer Vorlage/Anhalten der Karte (das ist die

unmittelbare technische Übertragung von Kartendaten) je nach technischer Einrichtung und Ausstattung der Karte (z. B. Einstecken in ein Lesegerät) in Anspruch zu nehmen;

2.1.2. Leistungen ohne physische Vorlage der Karte durch Bekanntgabe der Kartendaten in Anspruch zu nehmen, wenn das Rechtsgeschäft unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie z. B. Telefon, Telefax oder im E-Commerce, geschlossen wird (Fernabsatz);

2.1.3. Bargeld unter physischer Vorlage/Anhalten der Karte (das ist die unmittelbare technische Übertragung von Kartendaten) je nach technischer Einrichtung und Ausstattung der Karte (z. B. Einstecken in ein Lesegerät) zu beheben, wobei sich die tägliche und/oder wöchentliche Höchstgrenze der Behebung am Bargeldautomaten nach den technischen Gegebenheiten des jeweiligen Bargeldautomaten und den mit der Bank im Kartenauftrag vereinbarten Limits richtet. Bargeldbehebungen sind bei Bargeldautomaten durch Eingabe der PIN oder bei speziell gekennzeichneten Akzeptanzstellen durch Unterzeichnung eines Beleges möglich.

2.2. Das Kartenlimit ist der Betrag, bis zu dessen Höhe die Bank der Verwendung der zu einem Kartenkonto ausgegebenen Karte(n) im Sinne des Punktes 2.1 zugestimmt hat. Das Limit wird im Kartenauftrag vereinbart.

2.3. Die Bank ist berechtigt, für die Dauer einer erheblichen Gefährdung der Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten eine Reduzierung des eingeräumten Kartenlimits vorzunehmen. Das Ausmaß der Reduktion des eingeräumten Kartenlimits findet im Verhältnis zur Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Unternehmers seit Vertragsabschluss statt. Über die Änderung des Kartenlimits wird der Unternehmer durch die Bank informiert.

2.4. Zur Überprüfung der Identität des KI sind Akzeptanzstellen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

2.5. Leistungen aus Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, dürfen mit der Karte nicht in Anspruch genommen werden.

3. ZAHLUNGSANWEISUNG DES UNTERNEHMERS

3.1. Der Unternehmer hat vor der Zahlung mit der Karte den Rechnungsbetrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Ist eine Unterschrift erforderlich, ist der Beleg gleichartig wie auf der Kartenrückseite (außer dort ist kein Unterschriftsfeld vorgesehen) und wie auf dem Kartenauftrag (Feld für die Unterschrift des KI) zu unterfertigen. Eine abweichende Unterschrift ändert

nichts an der Haftung des Unternehmers für die Erfüllung der mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

3.2. Der Unternehmer weist die Bank durch Bekanntgabe der Kartendaten an die Akzeptanzstelle oder Vorlage/Anhalten der Karte bei der Akzeptanzstelle und, sofern erforderlich, Kundenauthentifizierung unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die jeweilige Akzeptanzstelle zu bezahlen. Die Kundenauthentifizierung kann durch Unterfertigung eines Beleges oder Eingabe der PIN oder beim 3D-Secure-Verfahren über die von der Bank zur Verfügung gestellte App (zur Authentifizierung von Zahlungen im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens siehe Punkt 14.3) erfolgen. Diese Anweisung nimmt die Bank bereits jetzt an.

4. EINWENDUNGEN AUS DEM ZUGRUNDE LIEGENDEN RECHTSGESCHÄFT

4.1. Etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrunde liegende Rechtsgeschäft mit der jeweiligen Akzeptanzstelle betreffen (z. B. Mängelrüge), sind direkt mit dieser zu regeln. Davon unberührt bleibt – unbeschadet des Rechtes gemäß Punkt 7.6 – die Verpflichtung des Unternehmers, mit der Karte bezogene Leistungen zu bezahlen.

5. SORGFALTPFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

5.1. Unverzüglich nach Erhalt der Karte hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der KI seine Unterschrift auf der Karte an der dafür vorgesehenen Stelle anbringt. Ist auf der Karte eine solche Stelle nicht vorgesehen, entfällt diese Verpflichtung.

5.2. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich der KI die Karte nutzt.

5.3. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des KI, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind der Bank unverzüglich bekannt zu geben, wenn sie auf einen Fehler des Unternehmers zurückzuführen sind (z. B. Verschreiben im Kartenauftrag).

5.4. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Zusendung, mit welcher die PIN dem KI übermittelt wird, vom KI unverzüglich nach Erhalt geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen wird. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der KI anschließend die Zusendung vernichtet oder gemäß Punkt 5.6 verwahrt.

5.5. Die PIN darf niemandem zur Kenntnis gebracht werden, auch nicht den Mitarbeitern der Bank. Der Unternehmer ist zur zumutbaren Geheimhaltung der PIN durch den KI verpflichtet. Er hat deren Weitergabe an unbefugte Dritte, deren Notieren auf der Karte, deren gemeinsame Verwahrung mit der Karte oder gleichartige

auf Willensentschluss (eigenen oder des KI) beruhende Handlungen zu unterlassen, soweit ihm das zumutbar ist.

5.6. Unmittelbar nachdem der KI das Zahlungsinstrument erhalten hat, hat der Unternehmer alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

5.7. Wird das Zahlungsinstrument verloren oder gestohlen oder stellt der Unternehmer eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments fest, so hat der Unternehmer dies unverzüglich telefonisch (+43 5 05 05-25) oder per Fax (+43 5 05 05-56155) zu melden. Bei telefonischer Benachrichtigung hat der Anrufer seine Identität und Berechtigung zur Meldung als Bevollmächtigter des Unternehmers durch die Angabe personenbezogener Daten glaubhaft zu machen.

6. HAFTUNG DES UNTERNEHMERS

6.1. Der Unternehmer haftet unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der Bank (siehe Punkt 6.4) für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aufgrund der Nutzung einer verlorenen oder gestohlenen als Zahlungsinstrument verwendeten Karte oder für missbräuchliche Verfügungen mit der als Zahlungsinstrument verwendeten Karte, sofern bei der Bank ein Schaden infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges aufgrund der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder aufgrund der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes entstanden ist, und zwar unabhängig vom Grad des Verschuldens ohne betragsliche Beschränkung.

6.2. Ab der Anzeige des Verlustes, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstrumentes bei der Bank (bei von der Bank früher veranlasster Kartensperre ab dieser) wird der Unternehmer von jeglicher Haftung für missbräuchliche Verfügungen, welche ab der vorgenannten Anzeige (bei von der Bank früher veranlasster Kartensperre ab dieser) erfolgen, befreit, es sei denn, der Unternehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

6.3. Der Unternehmer haftet auch dann nicht für Schäden gemäß Punkt 6.1, wenn diese dadurch verursacht wurden, dass die Bank die unverzügliche Anzeige des Verlustes, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstrumentes nicht ermöglicht hat oder jegliche Nutzung des Zahlungsinstrumentes nach erfolgter Anzeige nicht ausgeschlossen hat, es sei denn, der Unternehmer hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

6.4. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem Unternehmer sind insbesondere die Art der personalisierten

Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer den Schaden infolge vorsätzlicher Verletzung seiner Sorgfaltspflichten oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

6.5. Zwecks Klarstellung wird nochmals festgehalten: Der KI ist nicht Vertragspartei. Er haftet daher nicht für die Bezahlung der durch die Verwendung der Firmenkarte entstandenen Verbindlichkeiten oder sonstige Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag. Diese Haftung trifft nur den Unternehmer. **Der Unternehmer haftet für das Verhalten des KI wie für sein eigenes.**

7. UMSATZNACHRICHT, BEZAHLUNG UND AUFRECHNUNGSVERBOT

7.1. Der Unternehmer erhält von der Bank bei jeder Buchung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Umsatznachricht in Euro, welche zumindest eine Referenz der jeweiligen Anlastung, Angaben zum Zahlungsempfänger, den Betrag für den Zahlungsvorgang, das Datum der Anlastung und das Wertstellungsdatum sowie gegebenenfalls aufgeschlüsselte Entgelte, Gebühren, Kostenersätze und Zinsen, Angaben zu Fremdwährungstransaktionen (Punkt 8), insbesondere den angewendeten Wechselkurs und das Ergebnis seiner Anwendung, und Angaben zu Kostenersatz für postalische Zusendung der Umsatznachricht (Punkt 7.1.1) enthält.

7.1.1. Der Unternehmer erhält – sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt – die Umsatznachricht elektronisch an sein Postfach im BusinessNet. Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines „Zustellbevollmächtigten für den elektronischen Postversand“. Verfügt der Unternehmer über kein BusinessNet oder hat er darin keinen entsprechenden „Zustellbevollmächtigten für den elektronischen Postversand“, erhält er die Umsatznachricht postalisch.

Sofern jedoch der Unternehmer kein (im Firmenbuch) registrierter Unternehmer ist und ein Internetbanking (24You) hat, erfolgt abweichend von der oben angeführten Regelung die Zustellung darüber.

Die elektronische Übermittlung der Umsatznachricht erfolgt derart, dass die Bank diese nicht mehr einseitig abändern kann und für den Unternehmer die Möglichkeit besteht, die Umsatznachricht abzuspeichern und auszudrucken.

7.1.2. Die Bank behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zusendung der Umsatznachricht auf postalischem Weg ohne Verrechnung eines Kostenersatzes an die vom Unternehmer zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorzunehmen.

7.2. Der Unternehmer anerkennt die Richtigkeit der Umsatznachricht dem Grunde und der Höhe nach, sofern er nicht unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens drei Monate nach dem Tag der Belastung die Bank hiervon unterrichtet hat. Diese Frist gilt nicht, wenn die Bank dem Unternehmer die Informationen gemäß Punkt 7.1 zu der jeweiligen Anlastung nicht zugänglich gemacht oder mitgeteilt hat. Weiter gehende Ansprüche des Unternehmers bleiben von dieser Regelung unberührt.

7.3. Der Unternehmer hat den gesamten offenen Betrag binnen fünf Geschäftstagen zu bezahlen. Diese Frist wird in der Umsatznachricht zur Information des Unternehmers angegeben.

7.4. Wird der Kartenvertrag durch die Bank aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so hat der Unternehmer den offenen Saldo innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

7.5. Der Unternehmer verzichtet unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

7.6. Sofern die Umsatznachricht ein Guthaben (z. B. Gutschrift durch die Akzeptanzstelle) ausweist, erfolgt fünf Geschäftstage nach Versand der Umsatznachricht eine automatische Überweisung auf das Girokonto, welches der Unternehmer für den Einzug bekannt gegeben hat.

7.7. Der Unternehmer hat zur Zahlung des jeweils in der Umsatznachricht als fällig ausgewiesenen Betrages für eine ausreichende Deckung auf seinem Girokonto Sorge zu tragen, zulasten dessen vereinbarungsgemäß der in der Umsatznachricht als fällig ausgewiesene Betrag eingezogen wird.

8. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN

8.1. Zahlungsanweisungen in anderer Währung als Euro werden immer in Euro umgerechnet und verbucht.

8.2. Der von der Bank dafür verwendete Wechselkurs setzt sich aus dem in Punkt 8.3 angeführten Referenzwechselkurs und einem vereinbarten Verkaufsabschlag (siehe „Aushang für Preise und Konditionen für Firmenkreditkarten“) zusammen.

8.3. Zur Bildung des Kurses zieht die Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) gebildeten Wechselkurs heran.

Dieser wird in der Regel täglich um 21:05 Uhr (MEZ) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt aus internationalen Quellen (wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegten Kursen gebildet und unter

<https://www.mastercard.com/global/en/personal/get-support/convert-currency.html> veröffentlicht. Er gilt somit jeweils von 21:05 Uhr (MEZ) des laufenden bis 21:05 Uhr (MEZ) des Folgetages – wird am Folgetag jedoch kein Kurs gebildet und veröffentlicht (z. B. Feiertag), so verlängert sich die Anwendbarkeit des Referenzwechsellkurses bis zu dem Tag um 21:05 Uhr (MEZ), an dem ein neuer Kurs gebildet und veröffentlicht wird.

Es wird der Referenzwechsellkurs herangezogen, der zum Zeitpunkt der Erteilung der Zahlungsanweisung auf der oben angeführten Webseite von Mastercard International Incorporated veröffentlicht ist.

8.4. Der gemäß Punkt 8.2 verwendete Wechselkurs ist der Webseite www.psa.at/kursinfokreditkarten zu entnehmen. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 ÜberweisungsVO (EU) Nr. 2021/1230 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank.

8.5. Art. 4 Abs. 5 und Abs. 6 der ÜberweisungsVO (EU) Nr. 2021/1230 finden keine Anwendung.

9. HAFTUNG DER BANK

9.1. Liegt einer Transaktion keine Zahlungsanweisung des Unternehmers zugrunde, so hat die Bank dem Unternehmer den angelasteten Betrag unverzüglich zu erstatten (spätestens aber bis zum Ende des Geschäftstags nach der Meldung des Unternehmers oder sonstiger Kenntniserlangung durch die Bank, dass keine Zahlungsanweisung zugrunde liegt) und gegebenenfalls das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte, bzw. bei bereits bezahlter Umsatznachricht hinsichtlich dieser Transaktion den sich aus der Anlastung und einem Auf-Stand-Bringen des Kartenkontos ergebenden Betrag zu vergüten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Unternehmers bleiben gewahrt.

9.2. Ist die Verwendung der Karte aufgrund einer Weigerung der Akzeptanzstelle oder einer Störung bei einer Akzeptanzstelle nicht oder nur eingeschränkt möglich, haftet die Bank für dadurch entstandene Schäden, wenn eine Nichtakzeptanz oder eine derartige Störung seitens der Bank (oder ihr zurechenbarer Dritter) verschuldet wurde.

10. GÜLTIGKEIT DER KARTE

10.1. Die Gültigkeit der Karte endet mit Ablauf des auf der Karte angegebenen Monats in dem auf der Karte angegebenen Jahr. Die Verwendung einer ungültigen Karte ist unzulässig, berührt jedoch nicht die

Verpflichtung des Unternehmers, mit dieser bezogene Leistungen zu bezahlen.

10.2. Die Bank wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Karte eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsdauer ausstellen.

11. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

11.1. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Bank und der Unternehmer können ihn jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Jedenfalls endet der einzelne Kartenvertrag mit Beendigung der mit dem Unternehmer geschlossenen „Rahmenvereinbarung für Firmenkreditkarten“. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet. Die Kündigung durch den Unternehmer kann schriftlich unterfertigt oder durch Rücksendung der Karte erfolgen. Es wird empfohlen, die Karte vor Zusendung an die Bank zu entwerten (z. B. durch Zerschneiden). Das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund, der die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar macht, bleibt hiervon unberührt.

11.2. Wird die Karte nicht ausschließlich für dienstlich veranlasste Aufwendungen des KI verwendet, ist die Bank berechtigt, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund aufzulösen.

11.3. Besitzt eine Karte über das Vertragsende hinausgehende Gültigkeit, so hat der Unternehmer die jeweilige Karte zu entwerten (z. B. durch Zerschneiden). Unterlässt dies der Unternehmer, ist die Bank berechtigt, die Karte einzuziehen.

11.4. Ab Wirksamkeit der Kündigung ist jede weitere Verwendung der Karte untersagt.

12. KARTENSPERRE

12.1. Die Bank ist zur Sperre der Karte verpflichtet, wenn der Unternehmer eine Sperre verlangt.

12.2. Die Bank wird die Karte sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht. Die Bank ist zur Sperre berechtigt, wenn bei einer Karte mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Unternehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann (z. B. Zahlungsverzug, wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Unternehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann, Negativeinträge bei Auskunfteien, Insolvenz). Sobald die Gründe für eine Sperre nicht mehr vorliegen, wird die Bank – aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen des Unternehmers – die Sperre der Karte entweder aufheben oder die gesperrte Karte durch eine neue Karte ersetzen.

12.3. Die Nummern gesperrter Karten werden den Akzeptanzstellen bekannt gegeben. Diese sind berechtigt, gesperrte Karten einzuziehen.

12.4. Die Bank wird den Unternehmer von einer durch die Bank veranlassten Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Diese Information wird unterbleiben, wenn sie (1.) objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde; (2.) einer unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Regelung zuwiderlaufen würde oder (3.) eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen würde.

12.5. Wird an einem Terminal (Bargeldautomat oder Zahlungsterminal) an einem Kalendertag die PIN dreimal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, so kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Die weitere Verwendung kann jedoch wiederhergestellt werden, wenn der Unternehmer neuerlich die PIN bei der Bank anfordert. Unabhängig vom Standort und vom Betreiber des jeweiligen Terminals wird ein Kalendertag nach österreichischer Zeitrechnung zugrunde gelegt.

12.6. Wird durch den Unternehmer ein Verlust, ein Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine nicht autorisierte Nutzung der Karte bei der Bank angezeigt, wobei der Unternehmer diese Anzeige kostenlos tätigen kann, erfolgt eine kostenlose Kartensperre. Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird die Bank sie – aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen des Unternehmers – aufheben oder die Karte durch eine neue ersetzen.

12.7. Unbeschadet der Pflicht der Bank nach § 64 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018 ist die Verwendung einer gesperrten Karte unzulässig. Wird eine gesperrte Karte später wiedergefunden, ist diese unverzüglich zu entwerten (z. B. durch Zerschneiden) und darf nicht weiterverwendet werden.

13. ÄNDERUNG DER ADRESSE DES UNTERNEHMERS/KARTENINHABERS UND KOMMUNIKATIONSMITTEL

13.1. Der Unternehmer hat der Bank unverzüglich eine Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse schriftlich unterfertigt oder im Internetbanking mitzuteilen. Er ist weiters dafür verantwortlich, der Bank unverzüglich eine Änderung der Anschrift des KI entweder selbst oder durch den KI schriftlich unterfertigt oder im Internetbanking mitzuteilen. Wenn eine Änderung nicht bekannt gegeben wurde, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen/Umsatznachrichten der Bank als dem Unternehmer zugegangen, wenn sie ihm an die zuletzt von ihm bekannt gegebene Anschrift oder an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des KI zugeschickt werden.

13.2. Als Kommunikationsmittel werden die elektronische Kommunikation per Nachricht in das Postfach des Internetbanking, per SMS oder Push-Nachricht am Mobiltelefon und (fern)schriftliche Kommunikation in Papierform sowie telefonische Kommunikation vereinbart.

14. VERWENDUNG DER KARTE IM 3D-SECURE-VERFAHREN

14.1. Voraussetzungen: Voraussetzungen für die Teilnahme am 3D-Secure-Verfahren sind, dass der KI

(a) ein aktives Internetbanking bei der Bank hat und

(b) die MobileBanking App (App) auf dem Endgerät des KI installiert und im Rahmen der Installation der App auch einen Autorisierungscode (ATC) gewählt hat.

14.2. Die Definitionen des Punktes 1 werden wie folgt ergänzt:

14.2.1. Autorisierungscode (ATC): Dieser ist ein in der App ab Version 7 einzugebender Code, der für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking verwendet werden kann und auch zur Freigabe von Kartenzahlungen im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens dient.

14.2.2. Biometrische Daten: Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Nutzer – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional statt der Internetbanking-Geheimzahl (Internetbanking-PIN) und/oder des ATC biometrische Daten (wie Fingerprints oder FaceID) in der jeweiligen Internetbanking-App nutzen.

14.2.3. Kartendaten sind die auf der Karte angeführten Daten, die für Zahlungen im Fernabsatz bei Akzeptanzstellen bekannt zu geben sind. Dies sind in der Regel: Name des KI, Kartenummer, Ablaufdatum und Kartenprüfnummer (= CVC/Card Verification Code oder CVV/Card Verification Value).

14.3. Zahlen mit 3D-Secure-Verfahren:

14.3.1. Der Unternehmer ist berechtigt, im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Akzeptanzstellen, die das 3D-Secure-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen.

14.3.2. Bei Auswahl der Zahlungsart 3D-Secure-Verfahren im Internet hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der KI in den vorgesehenen Dialogfeldern die Kartendaten eingibt. Er gelangt nach Eingabe der Kartendaten durch Anklicken auf die Push-Nachricht, die er auf sein mobiles Endgerät erhält, das für die Nutzung der App registriert ist, direkt auf die Seite der App, auf der die 3D-Secure-Verfahrenszahlung freizugeben ist. Nach Überprüfung der

angezeigten Daten der Akzeptanzstelle und des beabsichtigten Rechtsgeschäfts (insbesondere des Rechnungsbetrags) hat er seinen ATC in dem vorgesehenen Eingabefeld einzugeben. Durch die Eingabe des ATC und das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z. B. OK-Button) weist der Unternehmer die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die Akzeptanzstelle zu bezahlen.

14.4. Im Internetbanking der Bank besteht für den KI die Möglichkeit, die Karte für alle Fernabsatzzahlungen und somit auch das 3D-Secure-Verfahren zu deaktivieren. Die Bank wird die Karte ohne Mitwirkung des Unternehmers/KI für das 3D-Secure-Verfahren sperren, wenn die Voraussetzungen für eine Kartensperre vorliegen (siehe Punkt 12.2). Eine Sperre der Karte hat eine Sperre der Teilnahme am 3D-Secure-Verfahren zur Folge.

14.5. Die Sorgfaltspflichten des Punktes 5 werden wie folgt ergänzt:

14.5.1. Bei Feststellung einer missbräuchlichen oder sonst nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstruments im 3D-Secure-Verfahren hat der Unternehmer unverzüglich eine Meldung gemäß Punkt 5.7 vorzunehmen.

14.5.2. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der KI die Push-Nachricht zur Zahlungsfreigabe gemäß Punkt 14.3.2 überprüft.

14.6. Die Bank ist nicht verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Akzeptanzstellen das 3D-Secure-Verfahren akzeptieren. Die Bank haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des 3D-Secure-Verfahrens bei einer konkreten Akzeptanzstelle.

15. ÄNDERUNG DER PIN

15.1. Eine Änderung der vierstelligen numerischen PIN der Karte kann durch den Unternehmer an Bargeldautomaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ohne Behebung von Bargeld vorgenommen werden, wenn die Bargeldautomaten die Funktion anbieten. Innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen sind maximal drei Änderungen möglich. Die Funktion ist verfügbar, wenn der Bargeldautomat über einen entsprechenden Menüpunkt verfügt.

15.2. Zur Änderung der PIN ist nach Einstecken der Karte in das Kartenlesegerät des Bargeldautomaten den Anweisungen des Bargeldautomaten folgend die Eingabe der derzeit gültigen PIN erforderlich, gefolgt von einer zweimaligen Eingabe der neuen, selbst gewählten vierstelligen numerischen PIN. Nach erfolgreicher Bestätigung der Änderung ist ausschließlich die neue PIN zur Kundenauthentifizierung bei weiteren Transaktionen zu verwenden.

16. AUFWANDERSATZ DURCH DEN UNTERNEHMER SOWIE BESTELLUNG UND VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN

16.1. Der Unternehmer trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten. Die Bank darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, sofern der Unternehmer nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

16.2. Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

Die Bank ist zur regelmäßigen Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers verpflichtet. Im Zuge dessen ist die Bank berechtigt jederzeit aktuelle wirtschaftliche Unterlagen vom Unternehmer einzufordern, dieser Aufforderung muss der Unternehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung unverzüglich nachkommen.

17. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, VON ENTGELTEN, WECHSELKURSEN UND ZINSSÄTZEN

17.1. Änderungen der Geschäftsbedingungen:

17.1.1. Änderungen dieser GB müssen vereinbart werden.

17.1.2. Dies kann auch in diesem Verfahren passieren: Änderungen dieser GB und des Kartenauftrages werden dem Unternehmer von der Bank so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zugeht. Die Zustimmung des Unternehmers gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Unternehmers einlangt. Darauf wird die Bank den Unternehmer im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Unternehmer mitzuteilen. Der Unternehmer hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

17.1.3. Die Mitteilung nach Punkt 17.1.2 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Unternehmer bekannt gegebene Anschrift. Abweichend von diesem Grundsatz wird die Bank diese Mitteilung in elektronischer

Form über das Postfach im Internetbanking vornehmen, sofern der Unternehmer mit der Bank eine Internetbanking-Vereinbarung abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Unternehmer die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken.

17.2. Änderungen von Leistungen:

17.2.1. Die Bank kann die vertraglich vereinbarten Hauptleistungen, die die Bank oder der Unternehmer zu erbringen hat (inklusive Wechselkurse), auch unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern. In diesen Grenzen ist die Bank auch zur Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie zur Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen berechtigt.

17.2.2. Über Punkt 17.2.1 hinaus kann die Bank Änderungen der wechselseitigen Leistungen und Entgelte (solche nach Punkt 17.2.1 und darüber hinausgehende Änderungen) im Verfahren nach Punkt 17.1 anbieten.

17.3. Anpassung von Wechselkursen an Referenzwechselkurse:

Änderungen der Wechselkurse können ohne Zustimmung des Unternehmers unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, sofern die Änderungen auf den in Punkt 8 geregelten Referenzwechselkursen beruhen.

18. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

18.1. Erfüllungsort ist Wien.

18.2. Es gilt für die vertragliche Rechtsbeziehung österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.3. Klagen eines Unternehmers gegen die Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der Bank erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.